

Schutzkonzept für Turnhallen und Aussensportanlagen

Gültig ab 13. September 2021 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept für Turnhallen und Aussensportanlagen der Gemeinde Uetikon am See vom 26. Juni 2021 per 13. September 2021 angepasst.

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen folgende Verhaltensregeln für alle Turnhallen und Sportanlagen:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Turnhallen und Sportanlagen nicht betreten.
- Für Personen ab 16 Jahren gilt in den Innenräumen eine generelle Zertifikatspflicht.

Nutzung der Turnhallen und Aussensportanlagen

Turnhallen und Aussensportanlagen sind geöffnet. Es gelten jedoch Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes:

- Sportaktivitäten im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen erlaubt.
- Für Sportaktivitäten im Innenbereich gilt die Zertifikatspflicht. Ausgenommen sind Trainings und Veranstaltungen mit weniger als 30 Personen (inkl. Zuschauer*innen), die dem Verein bekannt sind und regelmässig gemeinsam in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen trainieren und deren Kontaktdaten erhoben werden.
- Für die Nutzung der Turnhallen und Aussensportanlagen benötigen die Vereine ein bewilligtes Schutzkonzept der Gemeinde. Dieses ist unter spezialbewilligung@uetikonamsee.ch einzureichen.

Nutzung der Gebäude

- Der Zutritt in die Garderoben ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für die genannten Nutzergruppen und deren Trainerinnen und Trainer erlaubt.
- Garderoben und Duschen sind für Vereine und organisierte Gruppen geöffnet.
- Bei Nutzung der Outdoor-Anlagen kann der Zutritt zu den Garderoben und WC ohne Zertifikatskontrolle erlaubt werden. Es gilt in diesen Bereichen jedoch Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Für Trainerinnen und Trainer, die mehrere Teams in einer Sporthalle betreuen, gilt Maskenpflicht, sofern kein Zertifikat vorgelegt werden kann.

Informationspflicht der Vereine

Die Bewilligungsnehmer*innen haben sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

Veranstaltungen und Wettkämpfe benötigen je nach dem eine Bewilligung der Sicherheitsabteilung und ein Schutzkonzept. Dieses muss die Vorgaben des Bundes erfüllen und mind. 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin an spezialbewilligung@uetikonamsee.ch eingereicht werden. Ohne eine ausdrückliche Bewilligung des Schutzkonzeptes durch die Gemeinde darf keine Veranstaltung / kein Wettkampf durchgeführt werden. Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Verein verantwortlich.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Vereine und ihre Mitglieder sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen.

Gemeinde Uetikon am See
13. September 2021